



Alte Schule Bildung und Kultur Wilstermarsch e.V.

KULTURHAUS WILSTER

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29. August 2015 in Wilster.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg unter der Registriernummer VR 1964 PI am 09. Februar 2016.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Alte Schule – Bildung und Kultur Wilstermarsch“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wilster.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1) Ziel und Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Kunst und Kultur,
 - b. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die für alle Schichten der Bevölkerung zugänglich sind, mit Schwerpunkt Tanz und Theater,
 - b. das Veranstellen von Konzerten, Aufführungen und Ausstellungen,
 - c. Austausch und Zusammenarbeit mit Gastdozenten, Gastkünstlern, Gruppen aus dem In- und Ausland,
 - d. die Durchführung von Kulturprojekten mit regionalem Bezug,
 - e. die Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung des Satzungszweckes.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, welche die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
- 2) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Die Aufnahme eines Mitglieds kann vom Vorstand abgelehnt werden.
- 3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Beiträge sind Bringschulden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.
- 4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich erklärt werden kann,
 - b. durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person,
 - c. durch Streichung: Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden,
 - d. durch Ausschluss.
- 5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.



Alte Schule Bildung und Kultur Wilstermarsch e.V.

KULTURHAUS WILSTER

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand dies beschließt,
 - b. mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von der Vertretung. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Mitglieder unter 16 Jahren sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.

Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3,
 - d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
 - e. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, f. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - g. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - h. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
- 6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmt.

- 1) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus vier stimmberechtigten Personen zusammen:
 - a. 1. Vorsitzende/r,
 - b. 2. Vorsitzende/r,
 - c. Schatzmeister/in (Kassenführer/in),
 - d. Schriftführer/in.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt und ist an die Vorstandsbeschlüsse gebunden. Vorstandsmitglieder sind zudem Schriftführer und Kassenführer.
- 3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur



Alte Schule Bildung und Kultur Wilstermarsch e.V.

KULTURHAUS WILSTER

Neuwahl

im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden in der ersten Amtsperiode für 2 Jahre gewählt.

4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.

5) Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen telefonisch oder in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Von den

Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

6) Der Vorstand kann durch Beisitzer/innen ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Beisitzer haben beratende Stimme.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. das Treffen zweckentsprechender Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erfüllen,
- e. Aufstellung eines Haushaltsplanes und einer Jahresabrechnung,
- f. Anträge nach § 3 Abs. 2 der Satzung,
- g. Vorschläge von Ehrenmitgliedern.

Schatzmeister/in / Kassenführer/in

Der Kassenführer führt das Mitgliederverzeichnis, erhebt die Mitgliedsbeiträge, verwaltet das Vermögen und

ist zuständig für das Rechnungswesen des Vereins. Zahlungsanweisungen ab 500,- € müssen zusätzlich von einem Vorsitzenden unterschrieben sein. Die übrigen Zahlungsanweisungen sind dem 1. Vorsitzenden spätestens fünf Tage nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats zur Abzeichnung zur Kenntnis zu geben.

Schriftführer/in

Der Schriftführer bereitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und führt das Protokoll. Er verwaltet das Archiv.

§ 8 Kassenprüfer/innen

1) Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Einer der Kassenprüfer wird in der ersten Amtsperiode für ein Jahr gewählt. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den

stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur



Alte Schule Bildung und Kultur Wilstermarsch e.V.

KULTURHAUS WILSTER

Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Volkshochschule Wilster e.V. mit der Auflage, es entsprechend seinen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

§ 10 Entschädigung, Auslagen

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt.
- 2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach § 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein durch Dritte gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung des Zweckbetriebs (nach § 2, Punkt 2b) ist der Vorstand berechtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Gründungsversammlung am 29.08.2015 in Kraft.

Änderung der Satzung:

Der Vereinsvorstand stimmt der durch das Finanzamt beantragten Satzungsänderung zu:

Wilster, den 17. September 2015

Vertreten durch den Vorstand (gewählt auf der Jahreshauptversammlung 2020):

1. Vorsitzende: Kerrin Nagel
2. Vorsitzende: Janne Buck
- Schatzmeister: Marten Becker
- Schriftführer: Holger Haß